

BGer 1F 7/2010 vom 15. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_7_2010

FR: TF 1F 7/2010 du 15 avril 2010

IT: TF 1F 7/2010 del 15 aprile 2010

Regeste

Revisionsgesuch gegen das bundesgerichtliche Urteil 1F_29/2009 vom 26. Januar 2010 | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Es handelt sich um das dritte Revisionsgesuch des Gesuchstellers in der gleichen Angelegenheit. Der Beschwerdeführer macht wiederum einen Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG geltend und behauptet, das Bundesgericht habe aus Versehen nicht berücksichtigt, dass es sich bei den (von ihm mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochtenen) Kostenentscheiden nicht um selbstständige Nebenentscheide, sondern um Entscheidungspunkte der angefochtenen Verfügungen gehandelt habe. Diese Begründung ist offensichtlich gesucht und vermag keinen Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG zu begründen. In der zitierten Passage des bundesgerichtlichen Urteils 1F_29/2010 ist keine Rede von "selbstständigen" Nebenentscheiden. Darin wird vielmehr erläutert, dass der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren keine selbstständigen Rügen gegen die Kostenentscheide erhoben hatte, sondern lediglich geltend gemacht hatte, diese seien aufzuheben, weil die Beschwerde in der "Hauptsache" (d.h. betreffend den Baustopp) begründet gewesen wäre. Wie im Entscheid 1C_180/2009 (E. 3.1) dargelegt worden war, verschafft die Belastung mit Kosten dem Betroffenen keine Möglichkeit, indirekt - über den Kostenentscheid - eine Überprüfung des Entscheids in der Hauptsache zu erlangen, wenn das aktuelle Interesse an der Anfechtung des Hauptsachenentscheids entfallen ist. Der Gesuchsteller übt in allen seinen Revisionsgesuchen appellatorische Kritik am bundesgerichtlichen Entscheid 1C_180/2009 vom 14. Oktober 2009, mit dem er sich nicht abfinden kann. Derartige Kritik ist im Revisionsverfahren unzulässig, wie dem Gesuchsteller bereits mehrfach erklärt wurde. Auf das Revisionsgesuch ist daher nicht einzutreten. Weitere Gesuche dieser Art werden formlos abgelegt.

E. 2

Da das Gesuch von vornherein aussichtslos war, hat der Gesuchsteller keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt er die Gerichtskosten (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.